



Mitteilungsvorlage

Nr.: MV/082/2014 / öffentlich

Verpflichtung des Schülerversreters im Schulausschuss

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Schulausschuss	23.04.2014

Gemäß § 40 NKomVG ist jeder, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 obliegenden Pflichten durch den Bürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die Pflichtenbelehrung nach § 40 NKomVG bedeutet, dass die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Schulausschusses (Schülerversretter) auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, zur Beachtung des Mitwirkungsverbotes und des Vertretungsverbotes eindringlich den Bürgermeister hinzuweisen sind. Die Pflichten kommen insbesondere in den Bestimmungen der §§ 40 bis 42 NKomVG zum Ausdruck, die in der Sitzung durch den Bürgermeister entsprechend erläutert werden. Jedes nicht dem Rat angehörende Mitglied des Schulausschusses erhält eine Abschrift dieser Vorschriften zur Kenntnis. Weiterhin ist von dem nicht dem Rat angehörenden Mitglied des Schulausschusses schriftlich zu bestätigen, dass es auf die ihm obliegenden Pflichten hingewiesen worden ist.

Bürgermeister